

**WAHLREGLEMENT****DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN****vom 13. Juni 1994**

Vorschriften für die Urnenwahlen

A. Allgemeines**Art. 1** Wahlausschuss

1. Der Gemeinderat wählt Ausschüsse, welche die Stimmabgabe im Abstimmungslokal zu überwachen und das Wahlergebnis zu ermitteln haben. Es werden - ebenfalls vom Gemeinderat - ständige Ausschusspräsidentinnen bzw. -präsidenten, Vizepräsidentinnen bzw. -präsidenten und Sekretärinnen bzw. Sekretäre eingesetzt, deren Amtsdauer jener des Gemeinderates entspricht. Der Gemeinderat ist auch befugt, eine Anzahl ständiger Ausschussmitglieder einzusetzen.
2. Bei der Wahl der Ausschüsse, ihrer Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist auf die Parteiverhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen nicht in den Ausschuss gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Ausschusses sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens 14 Tage vor dem Abstimmungstermin zu veröffentlichen.

Art. 2 Ordnung

1. Der Ausschuss öffnet und schliesst die Urnen zu den vorgeschriebenen Zeiten.
2. Ihm obliegt die Wahrung der Ordnung während des Wahlganges. Er ist verpflichtet, allfällige Störungen im Protokoll anzugeben. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Ausschusses die Fehlbaren beim Untersuchungsrichteramt verzeigen.
3. Der Ausschuss sorgt dafür, dass die bzw. der Stimmberechtigte die Wahlzettel unbeeinflusst ausfüllen und einlegen kann. Personen, welche den Wahlgang stören oder die Stimmabgabe zu beeinflussen versuchen, sind aus dem Lokal wegzuweisen.
4. Im Wahllokal selbst dürfen keine bedruckten oder beschriebenen ausseramtlichen Wahlzettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge aufgelegt oder angeschlagen und im Lokal keine Schreibbüros eingerichtet werden.

Art. 3 Ablösungen

Der Ausschuss ist befugt, für die Zeit der Stimmabgabe Ablösungen von wenigstens drei Mitgliedern zu bilden. Bei der Ausmittlung und Protokollierung des Wahlergebnisses hat jedoch der ganze Ausschuss mitzuwirken.

Art. 4 Bekanntgabe Wahltermin

1. Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Datum, Zeit und Ort der Wahlen spätestens 10 Wochen vor dem Wahltag im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger.
2. Er sorgt dafür, dass die Ausweiskarten und die amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel bis spätestens 8 Tage vor dem ersten Wahltag an die Stimmberechtigten versandt werden. Stimmberechtigte, die, obschon sie im Stimmregister eingetragen sind, die Ausweiskarte nicht zugesandt erhalten, können sie bis spätestens einen Tag vor dem ersten Wahltag auf der Gemeindeschreiberei erheben. Bis zum gleichen Zeitpunkt können Stimmberechtigte, die ihre Karte verloren haben, auf der Gemeindeschreiberei gegen Quittung ein Doppel verlangen. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.

Art. 5 Wahlzettel / Amtliche Wahlzettel / Ausseramtliche Wahlzettel

1. Der Gemeinderat ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel an und bestimmt deren Formate und Farben.
2. Die amtlichen Wahlzettel werden den Stimmberechtigten spätestens mit der Ausweiskarte zugestellt. Bringt die bzw. der Stimmberechtigte die amtlichen Zettel nicht mit, so erhält sie bzw. er beim Eintritt in das Wahllokal vom Ausschuss die nötigen Wahlzettel ausgehändigt.
3. Es darf anstatt des amtlichen ein ausseramtlicher Wahlzettel verwendet werden, der die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl trägt und sich zur Wahrung des Wahlgeheimnisses in keiner Weise vom amtlichen unterscheidet.
4. Der Druck der ausseramtlichen Wahlzettel wird durch den Gemeinderat zu Lasten der Gemeinde angeordnet.

Art. 6 Stimmabgabe

1. Das Stimmrecht wird ausgeübt durch persönliches Einlegen des Wahlzettels in die Urne nach unmittelbar vorausgegangener Abgabe der Ausweiskarte. Vor dem Einlegen in die Urne ist der Wahlzettel auf der Rückseite von einem Mitglied des Wahlausschusses abstempeln zu lassen.
2. Die briefliche Stimmabgabe ist im Rahmen von Art. 10 des Gesetzes über die politischen Rechte gestattet.

Art. 7 Ermittlung des Ergebnisses

1. Nach Schluss des Wahlganges wird das Ergebnis durch den Ausschuss ermittelt. Zunächst werden die eingelangten Ausweiskarten und die eingelegten Wahlzettel gezählt. Uebersteigt die Zahl der eingelangten, gestempelten Stimmzettel diejenige der eingegangenen Ausweiskarten, so ist die Wahl ungültig. Das Protokoll ist unverzüglich dem Gemeinderat zu übermitteln, der eine neue Wahl anordnet.
2. Die eingelangten Ausweiskarten sowie die Wahlzettel sind sofort nach Ermittlung des Ergebnisses durch den Ausschuss gesondert zu verpacken, zu versiegeln und bis nach Ablauf der Beschwerdefrist von 10 Tagen in der Gemeindeschreiberei aufzubewahren. Im Beschwerdeverfahren können die Ausweiskarten vor Ablauf der Beschwerdefrist entsiegelt werden.

Art. 8 Gültigkeit der Stimmabgabe

1. Jede Stimmabgabe ist gültig, wenn aus ihr der freie Wille der bzw. des Stimmberechtigten deutlich ersichtlich ist und der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht.
2. Amtliche Wahlzettel dürfen nur von Hand ausgefüllt werden.
3. Amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
 - unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen oder Zusätze enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind;
 - sich von den amtlichen Wahlzetteln in einer Weise unterscheiden, durch die das Wahlgeheimnis verletzt wird;
 - ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine ausgefüllt oder abgeändert wurden;
 - auf andere Weise als durch Buch- oder Offsetdruck mechanisch vervielfältigt sind;
 - durch irgendein Vervielfältigungsverfahren (inkl. Buchdruck) verändert worden sind;
 - keinen gültigen Namen einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten enthalten.
4. Unabgestempelte Zettel werden nicht gezählt.

Art. 9 Protokoll

1. Ueber jeden Wahlgang erstellt der Ausschuss ein Protokoll, das enthalten soll:
 - die Daten und den Zweck des Wahlganges;
 - die Zahl der Stimmberechtigten auf den Tag der Wahl;
 - die gültig eingereichten Wahlvorschläge;
 - die Zahl der eingelangten Ausweiskarten;
 - die Zahl der abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in gültige, ungültige und leere;
 - allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Wahlausschusses über die Stimmberechtigung einzelner Bürgerinnen bzw. Bürger, über die Gültigkeit von Wahlzetteln und über besondere Vorkommnisse während der Wahlverhandlung oder der Ermittlung ihres Ergebnisses.
2. Das Protokoll soll im weiteren enthalten:
 - a) bei Verhältniswahlen (Proporz; vgl. Art. 11 ff.)
 - die allfälligen Listenverbindungen;
 - die Zahl der gültigen Wahlzettel, unterteilt in veränderte und unveränderte;
 - die Stimmzahl jeder einzelnen Kandidatin bzw. jedes einzelnen Kandidaten;
 - die Zahl der Zusatzstimmen, die auf eine jede Liste entfallen;
 - die Listenstimmzahl (Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen) jeder einzelnen Liste;
 - für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listen-
gruppe vereinigten Stimmen;
 - die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen;
 - die Wahlzahl;
 - den Stimmenrest jeder Liste;
 - die Namen und Stimmzahl der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten jeder Liste (Zahl und Namen der Gewählten nach ihrer Listenzugehörigkeit);
 - die Namen der Nichtgewählten jeder Liste und ihre Stimmzahl (Ersatzkandidatinnen bzw. -kandidaten);
 - b) bei Mehrheitswahlen (Majorz; vgl. Art. 24 ff.) die Angabe der Stimmzahlen, die auf jede einzelne Person gefallen sind, die Zahl des absoluten Mehr und die Namen der Gewählten.

3. Das Protokoll ist zu verlesen, zweifach auszufertigen und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von der Sekretärin bzw. vom Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen. Je ein Doppel ist von der Gemeindeschreiberin bzw. vom Gemeindeschreiber
 - in das Gemeindeprotokollbuch einzuheften;
 - mit den versiegelten Ausweiskarten sowie Wahlzetteln dem Gemeinderat zu übermitteln.

Art. 10 Veröffentlichung der Ergebnisse

1. Die Gemeindeschreiberei hat die Ergebnisse jeder Gemeindewahl in der nächsten Nummer des Amtsanzeigers zu veröffentlichen.
2. Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist stellt sie den Gewählten eine Wahlurkunde zu.

B. Verhältnswahlen (Proporz)

Art. 11 Anwendungsbereich / Einreichen der Wahlvorschläge

1. Die Wahlen für sieben Mitglieder des Gemeinderates und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen finden nach dem Grundsatz der Verhältniswahl statt.
2. Die Wahlvorschläge (Listen) sind der Gemeindeschreiberei bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltage, 12.00 Uhr, einzureichen. Diese dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Sie sollen eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprungs (Partei oder Gruppe) enthalten und die Unterschrift von mindestens zehn stimmberechtigten Bürgerinnen bzw. Bürgern tragen. Die beiden Bürgerinnen bzw. Bürger, welche den Wahlvorschlag als erste unterzeichnen, gelten als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Partei oder Gruppe.
3. Die eingereichten Listen werden in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen.

Art. 12 Listenverbindung

1. Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens 20 Tage vor dem ersten Wahltage, 12.00 Uhr, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter beigelegt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).
2. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber andern Listen bei der Ermittlung der Wahlergebnisse als eine einzige Liste. Bei Ausmittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Stimmen festgestellt und diese Gruppe bei der Zuweisung der Mandate vorerst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf sie entfallenden Mandate auf die einzelnen Listen in entsprechender Anwendung der nachstehenden Artikel verteilt.

Art. 13 Prüfen der Vorschläge / Beheben von Mängeln

1. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber hat den rechtzeitigen Empfang der Listen zu bescheinigen und auf diesen ein bezügliches Verbal anzubringen. Er prüft die Vorschläge sofort und macht die Ueberbringenden auf allfällige Mängel aufmerksam. Werden solche erst nachträglich festge-

- stellt, so wird die Liste den Vertreterinnen bzw. den Vertretern der Partei oder Gruppe zurückgegeben.
2. Die Mängel eines Wahlvorschlages sind bis spätestens 20 Tage vor dem ersten Wahltag, 12.00 Uhr zu beheben, andernfalls fällt die Liste ausser Betracht.
 3. Anerkennen die Vertreterinnen bzw. die Vertreter der Partei oder Gruppe die gerügten Mängel nicht, so können sie den Entscheid des Gemeinderates verlangen; dieser ist für die betreffende Wahl massgebend.

Art. 14 Streichen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten

Wird eine Kandidatin bzw. ein Kandidat für die gleiche Behörde auf mehr als einer Liste vorgeschlagen, so ist sie bzw. er zu veranlassen, sich für eine Liste zu entscheiden. Hierauf wird ihr bzw. sein Name auf den übrigen Listen gestrichen.

Art. 15 Ersetzen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten

Fällt auf einer Liste ein Name einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten weg, so sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Partei oder Gruppe berechtigt, diesen bis 20 Tage vor dem ersten Wahltag, 12.00 Uhr, zu ersetzen. Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Listen nichts mehr geändert werden.

Art. 16 Veröffentlichung der Listen

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber veröffentlicht zweimal die bereinigten Listen mit ihren Bezeichnungen im Amtsanzeiger, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnenden. Die Listen sind während der Wahl im Wahllokal zur Einsicht durch die Wählerinnen bzw. Wähler aufzulegen.

Art. 17 Amtliche Wahlzettel / Ausseramtliche Wahlzettel

1. Der amtliche Wahlzettel enthält eine leere Linie für die Bezeichnung (Nummer und/oder Name) der Liste und so viele leere Linien, als Behördemitglieder zu wählen sind.
2. Die ausseramtlichen Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung (Nummer und Name) der Partei oder der Gruppe tragen, von der sie ausgegeben worden sind.

Art. 18 Rechte der Wählerin bzw. des Wählers

1. Die Wählerin bzw. der Wähler übt ihr bzw. sein Wahlrecht durch Einlegen des amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettels aus.
2. Die Wählerin bzw. der Wähler ist berechtigt:
 - für so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu stimmen, als Behördemitglieder zu wählen sind;
 - für die gleiche Kandidatin bzw. den gleichen Kandidaten ein- oder zweimal zu stimmen (kumulieren);
 - die Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus den eingereichten Listen frei auszuwählen (panaschieren);
 - auf dem Wahlzettel handschriftlich Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Wiederholungszeichen ("Gänsefüsschen" usw.) sind ungültig.
3. Mechanisch vervielfältigte ausseramtliche Wahlzettel mit Namen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten aus verschiedenen Listen sind ungültig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 8 hievore.

Art. 19 Zusatzstimmen

1. Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Behördemitglieder zu wählen sind, so gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Partei oder Gruppe, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel deren mehrere, so zählen die leeren Linien nicht.
2. Namen, welche auf keiner der eingereichten Listen stehen, fallen ausser Betracht; die für sie abgegebenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Bezeichnung trägt.
3. Wahlzettel, die wohl eine Bezeichnung, aber keinen gültigen Namen von Kandidatinnen bzw. Kandidaten enthalten, sind ungültig.

Art. 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Nach Schluss des Wahlganges prüft der Ausschuss dessen Gültigkeit und ermittelt anschliessend:
 - die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen);
 - die Zahl der Zusatzstimmen, welche jede Liste erhalten hat;
 - die Gesamtzahl der Kandidatinnen- bzw. Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmen);
 - die Summe aller Parteistimmen.
2. Hierauf wird die Summe aller Parteistimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt. Das Ergebnis dieser Division - aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl - ist die Wahlzahl. Die Parteistimmen jeder Liste werden alsdann der Reihe nach durch die Wahlzahl dividiert. Die bei diesen Divisionen sich ergebenden Zahlen geben an, wie viele Behördemitglieder jeder Liste zufallen.

Art. 21 Restmandate / Gewählte / Kandidatinnen bzw. Kandidaten /
Ersatzkandidatinnen bzw. Ersatzkandidaten

1. Wenn durch die Ausmittlung nach Art. 20 Abs. 2 nicht alle Sitze vergeben sind, so werden die Parteistimmen jeder Liste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Behördemitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind. Bei der Verteilung der Restmandate sind auch solche Listen zu berücksichtigen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.
2. Ergibt diese Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der Teilung mit der ersten Wahlzahl (Art. 20 Abs. 2) den grösseren Rest aufweist. Bei gleichem Rest entscheidet das Los unter den Parteien.
3. Uebersteigt dagegen die Zahl der Gewählten die Zahl der zu wählenden Behördemitglieder, so hat von der Liste mit dem kleinsten Rest eine Gewählte bzw. ein Gewählter wegzufallen.
4. Von jeder eingereichten Liste sind - entsprechend der vorgenommenen Verteilung - die Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl ist gewählt, wer auf der Liste zuerst genannt ist.
5. Die Nichtgewählten jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen bzw. -kandidaten.

Art. 22 Ergänzungswahl

1. Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen, als sie Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufweist, oder stehen im Laufe einer Amtsperiode von einer Liste keine Ersatzkandidatinnen bzw. -kandidaten mehr zur Verfügung, so findet eine Ergänzungswahl statt.
2. Für die Ergänzungswahl hat zunächst nur diejenige Partei oder Gruppe das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen, welcher keine Ersatzkandidatin bzw. kein Ersatzkandidat mehr zur Verfügung steht. Macht sie nur einen Vorschlag, so gilt sie bzw. er als gewählt. Macht sie mehrere Vorschläge, so findet eine Wahl statt.
3. Macht die Partei oder Gruppe keinen Vorschlag, so wird das Vorschlagsrecht wieder für alle Stimmberechtigten frei. Die Ergänzungswahl findet nach dem Verhältniswahlssystem statt.

Art. 23 Nachrücken

Scheidet während der Amtsdauer ein Behördemitglied aus, so rückt eine Ersatzkandidatin bzw. ein Ersatzkandidat derjenigen Partei oder Gruppe nach, welcher das ausscheidende Mitglied angehört. Dabei findet Art. 21 Abs. 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 24 Ergänzendes Recht

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweiligen in Kraft stehenden Verhältniswahlvorschriften des Kantons Bern.

C. Mehrheitswahlen (Majorz)

Art. 25 Anwendungsbereich Wahlvorschläge

1. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident wird nach dem Mehrheitsystem (Majorz) gewählt. Sie bzw. er muss gleichzeitig für den Gemeinderat (Proporz) kandidieren. Die Wahl findet mit der Gemeinderatswahl statt. Wahlvorschläge sind der Gemeindeschreiberei durch Gruppen von mindestens zehn stimmberechtigten Bürgerinnen bzw. Bürgern bis spätestens 20 Tage vor dem ersten Wahltag, 12.00 Uhr, einzureichen. Sie dürfen nur einen Namen enthalten.
2. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident muss auch in den Gemeinderat gewählt werden. Ist dies nicht der Fall, so ist ihre bzw. seine Wahl ungültig. Die Wahl der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten muss dann wiederholt werden. Für diesen 2. Wahlgang gilt das relative Mehr; Kandidatinnen bzw. Kandidaten können nur gewählte Mitglieder des Gemeinderates sein.
3. Für das Ueberprüfen, Bereinigen und Bekanntmachen der Wahlvorschläge sowie für die Durchführung der Majorzwahlen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen für die Proporzahlen (Art. 13ff.).

Art. 26 Streichen von Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen

Findet sich bei Mehrheitswahlen auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt. Finden sich mehr Namen vor, als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen.

Art. 27 Absolutes und relatives Mehr

1. Bei Mehrheitswahlen sind im ersten Wahlgang diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt, welche die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben.
2. Bei der Ausmittlung dieses Mehrs fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Berechnung.
3. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so bleiben doppelt so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten in der Wahl, als noch zu wählen sind, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
4. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Der zweite Wahlgang soll in der Regel 2 Wochen nach dem ersten stattfinden.

Art. 28 Ersatzwahl

Die Ersatzwahl der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten hat bei vorzeitigem Rücktritt in der Regel innert Monatsfrist stattzufinden.

D. Inkrafttreten

Art. 29 Inkrafttreten


Dieses Reglement tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

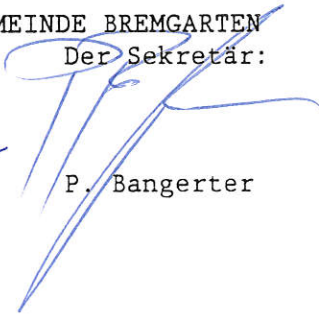
Art. 30 Ausserkraftsetzung bisheriger Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern vom 16. September 1970 mit allen seitherigen Abänderungen und Ergänzungen sowie alle andern mit dem gegenwärtigen Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Wahlreglement ist durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1994 mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN
Die Präsidentin: Der Sekretär:


S. Bommeli


P. Bangerter

Bescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Wahlreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1994, von der es angenommen wurde, aufgelegt war, und dass innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprachen eingelangt sind.

Bremgarten bei Bern, 15. Juli 1994

Der Gemeindeschreiber:

P. Bangerter

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 25.7.94

i.V. M. Fleisch